

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## II.

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 200.000 K, so erhöht sich die Steuer um 40% der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K, um 45% der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K, um 50% der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K und um 60% der folgenden Beträge. Hiernach ergibt sich zum Beispiel bei einem Einkommen von 500.000 K eine Steuer von 184.000 K und bei einem Einkommen von 1.000.000 K eine Steuer von 419.000 K. Das steuerpflichtige Gesamteinkommen ist hierbei, sofern sein Betrag nicht durch 100 teilbar ist, auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag, die entfallende Steuer auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag nach unten abzurunden. So beträgt zum Beispiel die Steuer von 300.080 K nicht 79.032 K, sondern unter Abrundung des Einkommensbetrages auf 300.000 K nur 79.000 K und von 400.900 K nicht 119.405 K, sondern lediglich 119.400 K.

## III.

Die Höhe des Staatszuschlages wird jährlich für das folgende Steuerjahr durch Gesetz geregelt. Unterbleibt eine Neuregelung, so hat der zuletzt festgesetzte Staatszuschlag bis auf weiteres zu gelten. Der Staatssekretär für Finanzen hat die sich hieraus ergebenden Veränderungen des Tarifes jeweils kundzumachen. Soweit in den Bestimmungen des Gesetzes von der Einkommensteuer die Rede ist, versteht sich dieselbe immer einschließlich des Zuschlages.

## IV.

Die Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. So beträgt zum Beispiel bei einem Einkommen von 24.050 K die Einkommensteuer (Grundbetrag) nicht 600 K, sondern lediglich 570 K [24.050 K - (24.000 - 520)].

## V.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, zweiter Absatz, des Personal-Steuergesetzes (Personen, die nach § 153, Personal-Steuergesetz, nur hinsichtlich eines Teiles ihres Einkommens steuerpflichtig sind) Einkommen von 8400 K oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer 1% des Einkommens. Die Abschläge aus dem Titel der Haushaltsbelastung greifen gegebenenfalls auch hier im gesetzlichen Ausmaße Platz.

## II. Einkommensteuer-Tarif

nach dem Bundesgesetze vom 12. April 1921, B.-G.-Bl. Nr. 232, wirksam für das Jahr 1921, d. h. für das im Jahre 1921 erzielte Einkommen.

Stufe	2		3	Stufe	2		3		
	Einkommen				Steuer in K	Einkommen		Steuer in K	
	von mehr als K	bis einschließlich K				von mehr als K			bis einschließlich K
1	30.000	40.000	468	22	240.000	250.000	18.772		
2	40.000	50.000	728	23	250.000	260.000	20.280		
3	50.000	60.000	1.092	24	260.000	270.000	21.892		
4	60.000	70.000	1.456	25	270.000	280.000	23.504		
5	70.000	80.000	1.924	26	280.000	290.000	25.220		
6	80.000	90.000	2.444	27	290.000	300.000	26.988		
7	90.000	100.000	3.016	28	300.000	310.000	28.808		
8	100.000	110.000	3.640	29	310.000	320.000	30.732		
9	110.000	120.000	4.316	30	320.000	330.000	32.656		
10	120.000	130.000	5.096	31	330.000	340.000	34.684		
11	130.000	140.000	5.876	32	340.000	350.000	36.764		
12	140.000	150.000	6.760	33	350.000	360.000	38.896		
13	150.000	160.000	7.696	34	360.000	370.000	41.080		
14	160.000	170.000	8.684	35	370.000	380.000	43.316		
15	170.000	180.000	9.724	36	380.000	390.000	45.604		
16	180.000	190.000	10.816	37	390.000	400.000	47.996		
17	190.000	200.000	12.012	38	400.000	420.000	52.936		
18	200.000	210.000	13.208	39	420.000	440.000	58.084		
19	210.000	220.000	14.508	40	440.000	460.000	63.492		
20	220.000	230.000	15.860	41	460.000	480.000	69.108		
21	230.000	240.000	17.264	42	480.000	500.000	74.984		

zu zahlen, wobei ihr von ihrem Einkommen ein Betrag von 78.076 K, d. i. ergibt, wenn von 80.000 K [höchstes Einkommen der nächstniedrigeren Stufe] abgerechnet wird.)

Übersteigt das Einkommen den Betrag von 500.000 K, so erhöht sich die Steuer um 45% der nächsten angefangenen oder vollen 100.000 K, um 50% der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K, um 55% der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K, um 60% der folgenden Beträge. So beträgt z. B. bei einem Einkommen von 1.000.000 K die Steuer: 74.984 K + 45% von 100.000 K + 50% von 300.000 K + 55% von 100.000 K, also im ganzen 324.984 K, d. i. rund 324 2/3%.

Die Steuer ist, wie bisher, mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigen Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. Es soll nämlich bei den Stufenübergängen nie der Fall eintreten, daß dem Steuerpflichtigen der Umstand, daß sein Einkommen mehr beträgt, zum Schaden gereicht. (Wenn jemand z. B. ein Einkommen von 80.300 K hat, so entfielen hievon eine Steuer von 2444 K und verbliebe nach Abzug der Steuer an Einkommen 77.856 K. Hätte dieselbe Partei 80.000 K Einkommen, so betrüge die Steuer 1924 K und verblieben nach Abzug der Steuer 78.076 K. Es würde also die Partei dadurch, daß ihr Einkommen das Höchsteinkommen der vorausgehenden Stufe um 300 K übersteigt, um 220 K geschädigt. Um dies zu vermeiden, hat die Partei von ihrem Einkommen per 80.300 K nicht 2444 K, sondern lediglich 2224 K [1924 K + 300 K] derselbe Betrag übrig bleibt, welcher sich hievon entfallende Steuer per 1924 K